

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Dr. Wilhelm Kast
Sachbearbeiter:in

WILHELM.KAST@BMK.GV.AT
+43 1 71162 655317
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An
Alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2023-0.538.060

Wien, am 20. Juli 2023

Erllass; neue gemeinsame Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen; Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 der EK

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 vom 2. Mai 2022, ABl. Nr. L 129 S 33, hat die Kommission (EK) eine gemeinsame Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen festgelegt (siehe Beilage).

Diese Durchführungsverordnung ist am 3.5.2022 im Amtsblatt veröffentlicht worden und lt. ihres Art. 2 am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Das war somit am 23.5.2022.

Gemäß Artikel 23 letzter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der durch Artikel 1 Z 14 der Verordnung (EU) 2020/1055 geänderten Fassung gilt die Anforderung der Einbeziehung der Risikoeinstufung der Unternehmen in die einzelstaatlichen elektronischen Register nach Ablauf von 14 Monaten nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsakts, also ab dem 23. Juli 2023.

Streng betrachtet bezieht sich diese Übergangsregelung mit den 14 Monaten (Art. 23 letzter Absatz der VO (EG) Nr. 1071/2009 idF der VO (EU) 2020/1055) zwar nur auf die Ersichtlichmachung der Risikoeinstufung in den nationalen Registern, jedoch hat die EK in einer seinerzeitigen E-Mail auf eine 14-monatige Übergangsphase verwiesen, um den MS die Möglichkeit zu geben, ihre bestehenden Risikoeinstufungssysteme an die neue Formel anzupassen.

Somit erfolgt die Umstellung auf die neue gemeinsame Formel am 23. Juli 2023.

2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 der EK ist direkt anzuwenden und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Es bedarf keiner speziellen Umsetzungsvorschriften.

Dadurch wird den Bestimmungen des § 103c KFG zum Teil und des § 60a KDV zur Gänze derogiert.

3. Die Durchführungsverordnung enthält keine Vorschriften zur Überleitung des bisherigen Risikoeinstufungssystems in das neue System.

In einer Sitzung des Road Transport Committee am 11. März 2022 hat die EK erklärt, dass eine retroaktive Anwendung der Durchführungsverordnung und somit der neuen Formel nicht möglich ist und dass Eintragungen im bisherigen Risikoeinstufungssystem nicht in das neue System übernommen werden können.

Somit beginnt ab Anwendung der neuen Formel die Risikoeinstufung für alle Unternehmen wieder neu und alle Unternehmen starten mit einer Risikoeinstufung von Null.

4. Aufgrund der neuen Vorgaben der EU-Durchführungsverordnung gibt es folgende Änderungen im Risikoeinstufungssystem:

- Es werden nur mehr 2 Jahre betrachtet und nicht 3.
- Es entfällt der bisherige Gewichtungsfaktor für das Jahr der Begehung.
- VSI (very serious infringements) werden mit Faktor 30 statt bisher 40 gewichtet.
- MSI (most serious infringements) werden mit dem Faktor 90 statt bisher 40 gewichtet.
- Neu ist, dass auch die Anzahl der auf dem Unternehmensgelände durchgeführten Kontrollen berücksichtigt werden muss.
- Neu ist, dass auch die Anzahl der bei einer Kontrolle überprüften Fahrzeuge berücksichtigt werden muss.
- Neu ist, dass auch Übertretungen der VO (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014, die bei Betriebskontrollen festgestellt und auf Basis des AZG oder des ARG bestraft werden, berücksichtigt werden müssen (außer solchen, die aufgrund der Bestrafung des Lenkers bereits dem Unternehmen zugerechnet und berücksichtigt worden sind).
- Neu ist der Gewichtungsfaktor 0,9, wenn bei einer Betriebskontrolle festgestellt wird, dass die gesamte Flotte mit einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgerüstet ist.

Anders als bisher erfolgt die Risikoeinstufung nicht nach bestimmten Prozentrelationen, sondern nach konkreten Punktezahlen:

- Betreiber, die nicht kontrolliert wurden (graue Gruppe)
- 0-100 Punkte: Betreiber mit geringem Risiko (grüne Gruppe)
- 101-200 Punkte: Betreiber mit mittlerem Risiko (gelbe Gruppe)
- 201 Punkte oder mehr: Betreiber mit hohem Risiko (rote Gruppe).

5. Der Großteil dieser Änderungen wird durch programmtechnische Lösungen seitens des BRZ in der Kontrolldatenbank (KDB) des Verkehrsunternehmensregister (VUR) umgesetzt und es bedarf dafür keinerlei Änderungen der bisherigen Vorgangsweisen bei den Behörden.

6. Auch hinsichtlich der Straßenkontrollen ergibt sich keine Änderung. Die Vorgangsweisen bei Positivkontrollen und Eintragung der Verstöße nach rechtskräftigen Bestrafungen des Lenkers bleiben unverändert.

Es sind die nach 23. Juli rechtskräftig gewordenen Verstöße unverändert einzutragen.

7. Änderungen ergeben sich aber aufgrund der nunmehr vorgesehenen Einbeziehung der Betriebskontrollen (Anzahl der Kontrollen, Anzahl der bei einer Einzelkontrolle kontrollierten Fahrzeuge, rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen der VO (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014, die bei Betriebskontrollen festgestellt und auf Basis des AZG oder des ARG geahndet worden sind).

7.1. Durchgeführte Betriebskontrollen werden von der Arbeitsinspektion unter Angabe des Kontrolldatums in das System eingemeldet. Dabei wird auch die Anzahl der bei dieser Kontrolle (Einzelkontrolle) überprüften Fahrzeuge angegeben und automatisch im System bei dem jeweiligen Unternehmen vermerkt.

Weiters wird von der Arbeitsinspektion auch angegeben, ob die gesamte Flotte mit einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgerüstet ist. Falls ja, wird der Gewichtungsfaktor 0,9 in der Berechnung automatisch berücksichtigt.

7.2. Die Betriebskontrollen werden vorerst stets wie „Positivkontrollen“ (wie im BPP-System der Polizei) übernommen, da zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Arbeitsinspektion noch keine rechtskräftige Bestrafung vorliegt. Sie werden in der Berechnung aber erst berücksichtigt, wenn die Verstöße eingegeben werden.

Erst wenn nach Rechtskraft des Strafbescheides auf Basis des AZG oder des ARG die jeweiligen Verstöße aufgrund der Anzeige nach einer bestimmten Betriebskontrolle von der Behörde in die KDB eingegeben werden, wird der aufgrund der Gewichtung der Verstöße sich ergebende Wert durch die Anzahl der bei dieser Einzelkontrolle im Unternehmen kontrollierten Fahrzeuge dividiert.

Diese Verstöße sind von der Behörde erst dann einzugeben, wenn die zum Strafbescheid korrespondierende Kontrollmitteilung der Arbeitsinspektion im System aufscheint.

7.3. Für diese Übertretungen der VO (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014, die auf Basis der Strafnorm des § 28 Abs. 5 AZG bzw. des § 27 Abs. 2 ARG geahndet werden, wurden neue Strafcodes in die KDB aufgenommen.

Die Einstufung nach Schweregrad erfolgt gemäß § 28 Abs. 6 AZG bzw. § 27 Abs. 2c ARG auch nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG und ist somit gleich wie bei den schon bisher vorgesehenen Übertretungen.

7.4. Lt. Abs. 9 letzter Satz im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 darf jeder Verstoß in der Formel nur einmal angerechnet werden. Eine Doppelverwertung von Verstößen ist somit nicht zulässig.

Wenn eine Übertretung durch den Lenker auf Basis der Strafnorm des § 134 KFG bereits geahndet und dem Unternehmen in der KDB bereits zugerechnet worden ist, darf diese Übertretung, falls sie nach einer Betriebskontrolle angezeigt wird und der Unternehmer nach AZG oder ARG bestraft wird, nicht neuerlich im Risikoeinstufungssystem berücksichtigt werden.

Das ist von den Behörden bei der Eintragung von Verstößen nach Betriebskontrollen zu beachten.

7.4.1. Um das für die Behörden möglichst einfach handhabbar zu gestalten, wird den Sachbearbeitern angezeigt, ob die jeweilige Strafe in der VUR-KDB bereits eingetragen und dem Unternehmen zugerechnet ist.

Dazu wird als Hilfestellung für die Eintragung von Verstößen aufgrund von Betriebskontrollen eine Kurzansicht, von bereits vermerkten Verstößen (nach Straßenkontrollen) mit dem Datum der Übertretung, den dazugehörigen Strafcodes und den Lenkerdaten angezeigt.

8. In einem nächsten Update des Systems, das für den Herbst geplant ist, soll auch eine automatische Verständigung der Unternehmen vorgesehen werden. Die Unternehmen sollen bei Änderung ihres Risikowertes per Mail benachrichtigt werden. Dafür sollen die E-Mail-Adressen in den Kontaktdaten des USP (Unternehmensservice-Portal) genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast